



An die  
Stadt- und Landkreise und  
kreisangehörigen Städte mit einem Jugendamt  
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg

3. Februar 2023

14/2023

228/2023

R 40238/2023

**Anpassung der Empfehlungen zu der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII und der „Rahmenbedingungen“ in der Kindertagespflege ab dem 1. Januar 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 12. Dezember 2022 haben wir Sie über den aktuellen Stand der Anpassung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII in der Kindertagespflege informiert. Die Anpassung stand unter dem Vorbehalt einer finanziellen Beteiligung des Landes an den Kosten der Erhöhung der laufenden Geldleistung bei Kindern über drei Jahren. Nach mittlerweile erfolgtem Beschluss des Landtages über den Haushalt erfolgte die Zusage, dass sich das Land auch weiterhin mit 50% an dieser Erhöhung beteiligen wird.

Die Betriebsausgaben in der Kindertagespflege für die unter dreijährigen Kinder werden bereits nach § 29c Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Höhe von 68 Prozent vom Land übernommen.

Die laufende Geldleistung wurde letztmalig zum 1. Januar 2019 erhöht. Den Beträgen lagen folgende Werte zugrunde:

bislang	Ü3		Ü3	
	172 Stunden /Monat	1 Stunde	172 Stunden /Monat	1 Stunde
Sachkosten	300,00 €* (26,77 %)	1,74 € (26,77 %)	300,00 €* (31,64 %)	1,74 € (31,64 %)
Förderungsleistung	819,00 €* (73,23 %)	4,76 € (73,23 %)	647,00 €* (68,36 %)	3,76 € (68,36 %)
Gesamtbeitrag	1.119,00 €* (100 %)	<b>6,50 €</b> (100 %)	947,00 €* (100 %)	<b>5,50 €</b> (100 %)

\* Betrag gerundet

**Die Beträge der bisherigen Empfehlungen wurden zum 01. Januar 2023 jeweils um einen Euro erhöht - bei Kindern unter 3 Jahren auf 7,50 €/Stunde und bei Kindern über 3 Jahren auf 6,50 €/Stunde.** Die Festschreibung erfolgt auf drei Jahre. Die Rahmenbedingungen bleiben inhaltlich unverändert; sie wurden jedoch konkretisiert. Die laufende Geldleistung berechnet sich künftig wie folgt:

ab 01.01.2023	Ü3		Ü3	
	172 Stunden /Monat	1 Stunde	172 Stunden /Monat	1 Stunde
Sachkosten	344,00 € (26,67 %)	2,00 € (26,67 %)	344,00 € (30,77 %)	2,00 € (30,77 %)
Förderungsleistung	946,00 € (73,33 %)	5,50 € (73,33 %)	774,00 € (69,23 %)	4,50 € (69,23 %)
Gesamtbeitrag	1.290,00 € (100 %)	<b>7,50 €</b> (100 %)	1.118,00 € (100 %)	<b>6,50 €</b> (100 %)

Hinzu kommen auch weiterhin die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung.

Bezüglich der besonderen Förderbedarfe von Kindern verweisen wir auf die Inhalte des gemeinsamen Rundschreibens vom 11.04.2019. Dieses beinhaltet die Empfehlung,

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind ab drei Jahren bis Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertagespflege fördern, eine erhöhte laufende Geldleistung zu gewähren.

Die angepassten Rahmenbedingungen sind der Anlage zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerald Häcker  
Dezernent

gez.

Magnus Klein  
Dezernent

gez.

Benjamin Lachat  
Dezernent